



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gerd Mannes AfD**
vom 30.10.2023

Fragen zum Bürokratieabbau in Bayern

Die Fragen 5.1 bis 6.2 beziehen sich auf den Koalitionsvertrag „Freiheit und Stabilität“ der Staatsregierungsfraktionen (CSU und FREIE WÄHLER) für die Legislaturperiode 2023 bis 2028 und somit auf die Regierungsagenda der Staatsregierung für die Legislaturperiode 2023 bis 2028.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie viele bayerische Normentypen a) Landesgesetze, b) Rechtsverordnungen, c) Satzungen und d) allgemeine Verwaltungsvorschriften wurden in Bayern in der 18. Legislaturperiode, d.h. zwischen 2018 und 2023, neu erlassen (bitte tabellarisch nach Normentyp auflisten und auch bitte Normänderungen, z. B. Gesetzesänderungen etc., mit einbeziehen)? | 4 |
| 1.2 | Wie viele bayerische Normentypen a) Landesgesetze, b) Rechtsverordnungen, c) Satzungen und d) allgemeine Verwaltungsvorschriften wurden in Bayern in der 18. Legislaturperiode, d.h. zwischen 2018 und 2023, gestrichen, sind ausgelaufen bzw. haben ihre Wirkung verloren (bitte tabellarisch nach Normentyp auflisten)? | 4 |
| 3.3 | Bei wie vielen der in 1.1 genannten Normentypen betrug der Zeitraum zwischen der Beschließung und dem Inkrafttreten weniger als drei Monate (bitte auch in Prozent aller in 1.1 genannten Normentypen angeben)? | 4 |
| 4.1 | Wie viele der in 1.1 genannten Normentypen waren rückwirkend gültig (bitte auch in Prozent aller in 1.1 genannten Normentypen angeben)? | 4 |
| 1.3 | Wie viele bayerische Normentypen waren jeweils zum Anfang und zum Ende der 18. Legislaturperiode, d.h. im Jahr 2018 und im Jahr 2023, in Bayern gültig? | 4 |
| 2.1 | Wie viele Normentypen der Bundesebene waren jeweils im Jahr 2018 und im Jahr 2023 in Bayern gültig? | 4 |
| 2.2 | Wie viele Normentypen der EU-Ebene waren jeweils im Jahr 2018 und im Jahr 2023 in Bayern gültig? | 5 |

2.3	Für wie viele der jeweiligen in 1.1 genannten bayerischen Normentypen a) Landesgesetze, b) Rechtsverordnungen, c) Satzungen und d) allgemeinen Verwaltungsvorschriften wurden sogenannte Praxis-Checks durchgeführt (bitte tabellarisch nach Normentyp auflisten und auch in Prozent der jeweiligen Normentypen angeben, bei denen Praxis-Checks durchgeführt wurden)?	5
3.1	Für welche der jeweiligen in 1.1 genannten bayerischen Normentypen a) Landesgesetze, b) Rechtsverordnungen, c) Satzungen und d) allgemeinen Verwaltungsvorschriften wurde den betroffenen bayerischen Interessensgruppen (Stakeholdern) – Unternehmen und Unternehmensverbänden, gemeinnützigen Nichtregierungsorganisationen, staatlichen Ressorts und staatlichen Verwaltungsebenen, z. B. Gemeinden etc. – die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme gewährleistet (bitte tabellarisch nach Normentyp auflisten und auch in Prozent der jeweiligen Normentypen angeben, bei denen die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme gewährleistet wurde)?	5
3.2	Wie lange war jeweils die normenrechtlich vorgegebene und faktisch gewährleistete Stellungnahmefrist der in 1.1 genannten Normentypen?	6
4.2	Welche Personen gehören zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Schriftlichen Anfrage bzw. gehörten seit dem 1. Juni 2022 bereits dem Bayerischen Normenkontrollrat an (bitte alle Personen namentlich und mit der jeweils ausgeübten Berufstätigkeit auflisten)?	6
5.1	Welche Art von Normentypen a) Landesgesetze, b) Rechtsverordnungen, c) Satzungen und d) allgemeine Verwaltungsvorschriften sind unter dem hier verwendeten Begriff „Verwaltungsvorschriften“ gemeint (vgl. „Bis Mitte 2024 sollen mindestens 10 Prozent aller Verwaltungsvorschriften entfallen.“ [S. 31])?	7
5.2	Sind unter dem hier verwendeten Begriff „Verwaltungsvorschriften“ nur Landesgesetze, nur allgemeine Verwaltungsvorschriften oder beide gemeint (vgl. „Für den Erlass neuer Verwaltungsvorschriften werden wir ab Beginn der neuen Legislaturperiode ein grundsätzliches Moratorium für zwei Jahre einführen.“ [S. 31])?	7
5.3	Sind unter dem hier verwendeten Begriff „Verwaltungsvorschriften“ nur Landesgesetze, nur allgemeine Verwaltungsvorschriften oder beide gemeint (vgl. „Generell beschränken wir die Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften auf maximal fünf Jahre.“ [S. 31])?	7
6.1	Welche Art von Normentypen a) Landesgesetze, b) Rechtsverordnungen, c) Satzungen und d) allgemeine Verwaltungsvorschriften sind unter dem hier verwendeten Begriff „Regelungen“ gemeint (vgl. „Neue Regelungen gelten künftig erst einmal für maximal fünf Jahre.“ [S. 31]) ?	7
6.2	Welche Gebühren (erwähnt auf S. 32) erhebt der Freistaat Bayern (bitte alle Gebühren tabellarisch auflisten)?	7

6.3 Über welche Gebühren kann der Freistaat Bayern a) eigenständig, b) nur im Einvernehmen mit der darunter liegenden Verwaltungsebene (Landkreis, Gemeinde etc.), c) nur im Einvernehmen mit der darüber liegenden Verwaltungsebene (Bund, EU) entscheiden (bitte tabellarisch die jeweiligen Gebühren auflisten)? 8

Hinweise des Landtagsamts 9

Antwort

der Staatskanzlei

vom 13.12.2023

- 1.1 Wie viele bayerische Normentypen a) Landesgesetze, b) Rechtsverordnungen, c) Satzungen und d) allgemeine Verwaltungsvorschriften wurden in Bayern in der 18. Legislaturperiode, d.h. zwischen 2018 und 2023, neu erlassen (bitte tabellarisch nach Normentyp auflisten und auch bitte Normänderungen, z. B. Gesetzesänderungen etc., mit einbeziehen)?**
- 1.2 Wie viele bayerische Normentypen a) Landesgesetze, b) Rechtsverordnungen, c) Satzungen und d) allgemeine Verwaltungsvorschriften wurden in Bayern in der 18. Legislaturperiode, d.h. zwischen 2018 und 2023, gestrichen, sind ausgelaufen bzw. haben ihre Wirkung verloren (bitte tabellarisch nach Normentyp auflisten)?**
- 3.3 Bei wie vielen der in 1.1 genannten Normentypen betrug der Zeitraum zwischen der Beschließung und dem Inkrafttreten weniger als drei Monate (bitte auch in Prozent aller in 1.1 genannten Normentypen angeben)?**
- 4.1 Wie viele der in 1.1 genannten Normentypen waren rückwirkend gültig (bitte auch in Prozent aller in 1.1 genannten Normentypen angeben)?**

Die Fragen 1.1, 1.2, 3.3 und 4.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die angefragten Informationen können öffentlich zugänglichen Quellen, namentlich dem über die Verkündungsplattform Bayern abrufbaren Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) und dem Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.), entnommen werden.

- 1.3 Wie viele bayerische Normentypen waren jeweils zum Anfang und zum Ende der 18. Legislaturperiode, d.h. im Jahr 2018 und im Jahr 2023, in Bayern gültig?**

Stichtag	05.11.2018	30.10.2023
Gesetze (inkl. Verfassung)	238	240
Rechtsverordnungen	540	512
Satzungen	5	5
Allgemeine Verwaltungsvorschriften	1 616	1 796

- 2.1 Wie viele Normentypen der Bundesebene waren jeweils im Jahr 2018 und im Jahr 2023 in Bayern gültig?**

2.2 Wie viele Normentypen der EU-Ebene waren jeweils im Jahr 2018 und im Jahr 2023 in Bayern gültig?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung ist für Fragen zum Bundesrecht und EU-Recht nicht zuständig.

2.3 Für wie viele der jeweiligen in 1.1 genannten bayerischen Normentypen a) Landesgesetze, b) Rechtsverordnungen, c) Satzungen und d) allgemeinen Verwaltungsvorschriften wurden sogenannte Praxis-Checks durchgeführt (bitte tabellarisch nach Normentyp auflisten und auch in Prozent der jeweiligen Normentypen angeben, bei denen Praxis-Checks durchgeführt wurden)?

Mit Praxis-Checks im Sinne von Ziff. 2.3 der Richtlinien für die Wahrnehmung und Organisation öffentlicher Aufgaben sowie für die Rechtsetzung im Freistaat Bayern vom 6. November 2001 (Allgemeines Ministerialblatt [AllMBl.] S. 634) soll die praktische Tauglichkeit einer Regelung im Vollzug im Zusammenspiel mit Anwendern und Betroffenen modellhaft einer praktischen Anwendung unterzogen und auf ihre Tauglichkeit hin überprüft werden. Praxis-Checks können dabei in verschiedenen Formaten durchgeführt werden. Sie werden entweder auf Veranlassung der Ressorts oder bei Bekanntwerden von Herausforderungen durch Rückmeldungen aus der Praxis vom Beauftragten für Bürokratieabbau, der gemäß Art. 1 Abs. 1 Bayerisches Beauftragengesetz vom 25. März 2019 (GVBl. S. 58) für die Staatsregierung beratend und unterstützend tätig ist, angestoßen. Staatliche Regelungen werden im Rahmen dieser Praxis-Checks in einem realitätsnahen Testlauf auf ihre Praktikabilität hin geprüft. Anknüpfungspunkt sind häufig konkrete Regelungen. Im Fokus steht aber nicht zwangsläufig die einzelne Vorschrift, die Anlass für den Praxis-Check gewesen ist. Gegenstand der Praxis-Checks ist vielmehr insbesondere auch das Zusammenspiel zwischen verschiedenen Normen und den für die Umsetzung gewählten praktischen Abläufen.

Über die Vorschriften, die Gegenstand eines Praxis-Check waren, wird keine Statistik geführt. Angesichts der Vielfältigkeit und Komplexität der betroffenen praktischen Szenarien lässt sich deren Zahl auch nicht im angefragten Sinn ermitteln. Beispiele für Praxis-Checks können der öffentlich zugänglichen Homepage des Beauftragten für Bürokratieabbau unter www.buerokratieabbau-bayern.de, insbesondere den dort hinterlegten Berichten, entnommen werden.

3.1 Für welche der jeweiligen in 1.1 genannten bayerischen Normentypen a) Landesgesetze, b) Rechtsverordnungen, c) Satzungen und d) allgemeinen Verwaltungsvorschriften wurde den betroffenen bayerischen Interessensgruppen (Stakeholdern) – Unternehmen und Unternehmensverbänden, gemeinnützigen Nichtregierungsorganisationen, staatlichen Ressorts und staatlichen Verwaltungsebenen, z. B. Gemeinden etc. – die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme gewährleistet (bitte tabellarisch nach Normentyp auflisten und auch in Prozent der jeweiligen Normentypen angeben, bei denen die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme gewährleistet wurde)?

3.2 Wie lange war jeweils die normenrechtlich vorgegebene und faktisch gewährleistete Stellungnahmefrist der in 1.1 genannten Normentypen?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach § 15 Abs. 7 Geschäftsordnung der Staatsregierung in Verbindung mit den Richtlinien für die Wahrnehmung und Organisation öffentlicher Aufgaben sowie für die Rechtsetzung Freistaat Bayern erfolgt bei Gesetzen, Verordnungen, Satzungen und Verwaltungsvorschriften eine Verbandsanhörung, wenn sie vorgeschrieben oder sachdienlich ist. Die Beurteilung der Sachdienlichkeit oder Erforderlichkeit, die Bestimmung des Kreises der zu beteiligten Stellen sowie die Bemessung der Dauer der Gelegenheit zur Stellungnahme obliegen dem federführenden Staatsministerium anhand der Umstände des Einzelfalls. Für Regelungsvorhaben, die in den Anwendungsbereich der Bekanntmachung über die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung bei berufsreglementierenden Regelungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG fallen, ist die Durchführung einer Verbandsanhörung stets erforderlich.

Durchführung und Dauer erfolgter Verbandsanhörungen werden nicht zentral statistisch erfasst. Eine Erhebung dieser Daten wäre nur durch eine Auswertung von Akten aller Organisationseinheiten in den Staatsministerien und der Staatskanzlei möglich und wäre auch unter Berücksichtigung des Gewichts, das dem parlamentarischen Fragerecht zukommt, angesichts der Zahl an betroffenen Vorgängen in allen Ressorts innerhalb des für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeitraums mit einem nicht zumutbaren Aufwand verbunden. Soweit Verbandsanhörungen durchgeführt werden, reicht deren Dauer nach Bemessung durch das jeweils federführende Staatsministerium üblicherweise von einzelnen Wochen bis zu zwei Monaten.

4.2 Welche Personen gehören zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Schriftlichen Anfrage bzw. gehörten seit dem 1. Juni 2022 bereits dem Bayerischen Normenkontrollrat an (bitte alle Personen namentlich und mit der jeweils ausgeübten Berufstätigkeit auflisten)?

Nach Ziff. 2.1 der Bekanntmachung über den Bayerischen Normenkontrollrat (Normenkontrollrat-Bekanntmachung – NKRBek) vom 17. Mai 2022, Az. B II 5 – G 4/22 – 1, besteht der Bayerische Normenkontrollrat aus bis zu sechs, mindestens jedoch aus vier Mitgliedern, die vom Ministerpräsidenten namens der Staatsregierung berufen und entlassen werden. Ihre Amtszeit endet außer mit Rücktritt oder Entlassung auch zum Ende einer Wahlperiode des Landtags. Gemäß Ziff. 2.2 NKRBek ist der Beauftragte für Bürokratieabbau der Staatsregierung Vorsitzender und Mitglied des Bayerischen Normenkontrollrats.

Dem Bayerischen Normenkontrollrat gehörten bis zum 30. Oktober 2023 an: Abgeordneter Walter Nussel (CSU), Dr. Hubert Faltermeier, MdL a. D., Helmut Schütz, Gabriele Bauer, Dr. Lothar Semper, jeweils im Ruhestand.

Der Abgeordnete Walter Nussel (CSU) ist mit seiner Berufung zum Beauftragten für Bürokratieabbau am 8. November 2023 in der 19. Wahlperiode des Landtags erneut Vorsitzender und Mitglied des Bayerischen Normenkontrollrats geworden. Weitere Mitglieder wurden in der 19. Wahlperiode noch nicht berufen.

- 5.1 Welche Art von Normentypen a) Landesgesetze, b) Rechtsverordnungen, c) Satzungen und d) allgemeine Verwaltungsvorschriften sind unter dem hier verwendeten Begriff „Verwaltungsvorschriften“ gemeint (vgl. „Bis Mitte 2024 sollen mindestens 10 Prozent aller Verwaltungsvorschriften entfallen.“ [S. 31])?**
- 5.2 Sind unter dem hier verwendeten Begriff „Verwaltungsvorschriften“ nur Landesgesetze, nur allgemeine Verwaltungsvorschriften oder beide gemeint (vgl. „Für den Erlass neuer Verwaltungsvorschriften werden wir ab Beginn der neuen Legislaturperiode ein grundsätzliches Moratorium für zwei Jahre einführen.“ [S. 31])?**
- 5.3 Sind unter dem hier verwendeten Begriff „Verwaltungsvorschriften“ nur Landesgesetze, nur allgemeine Verwaltungsvorschriften oder beide gemeint (vgl. „Generell beschränken wir die Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften auf maximal fünf Jahre.“ [S. 31])?**
- 6.1 Welche Art von Normentypen a) Landesgesetze, b) Rechtsverordnungen, c) Satzungen und d) allgemeine Verwaltungsvorschriften sind unter dem hier verwendeten Begriff „Regelungen“ gemeint (vgl. „Neue Regelungen gelten künftig erst einmal für maximal fünf Jahre.“ [S. 31]) ?**

Die Fragen 5.1 bis 6.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Sie betreffen den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung.

Parlamentarische Kontrolle von Regierung und Verwaltung verwirklicht den Grundsatz der Gewaltenteilung. Die Gewaltenteilung stellt aber nicht nur den Grund, sondern auch die Grenze der parlamentarischen Kontrolle dar. Parlamentarische Kontrolle ist politische Kontrolle, nicht administrative Überkontrolle (Bundesverfassungsgericht [BVerfG] 67, 100, 140). Parlamentarische Kontrolle bedarf daher der Begrenzung auf ein funktionsverträgliches Maß (vgl. BVerfGE 110, 199, 219; 124, 78, 122; 137, 185, 250).

Der Koalitionsvertrag wurde zwischen zwei politischen Parteien ausgehandelt. Es obliegt nicht der Staatsregierung, das Textverständnis der Koalitionspartner zu erläutern. Die Staatsregierung wird diesen Koalitionsvertrag im Laufe der neuen Legislaturperiode in Regierungsarbeit umsetzen. Wie die Staatsregierung dabei die angefragten Begriffe interpretieren wird, wird Gegenstand der noch nicht abgeschlossenen Willensbildung der Staatsregierung sein. Diese Interpretation unterfällt dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung und unterliegt damit nicht dem parlamentarischen Fragerecht. Eine allgemeine Definition der angefragten Begriffe kann einschlägiger juristischer Literatur entnommen werden, die öffentlich zugänglich ist.

- 6.2 Welche Gebühren (erwähnt auf S. 32) erhebt der Freistaat Bayern (bitte alle Gebühren tabellarisch auflisten)?**

Welche Gebühren der Freistaat Bayern erhebt, kann den jeweiligen Vorschriften entnommen werden, die über die Datenbank BAYERN.RECHT allesamt allgemein zugänglich sind. Gebührentatbestände finden sich dabei überwiegend im Kostenverzeichnis, der Anlage zur Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766). Weitere Gebührentatbestände

ergeben sich aus den ebenfalls über die Datenbank BAYERN.RECHT zugänglichen Gesetzen oder Benutzungsgebührenordnungen (Rechtsverordnungen der jeweils zuständigen Staatsministerien).

6.3 Über welche Gebühren kann der Freistaat Bayern a) eigenständig, b) nur im Einvernehmen mit der darunter liegenden Verwaltungsebene (Landkreis, Gemeinde etc.), c) nur im Einvernehmen mit der darüber liegenden Verwaltungsebene (Bund, EU) entscheiden (bitte tabellarisch die jeweiligen Gebühren auflisten)?

Gebührenrechtliche Regelungen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Behörden in den Ländern sind grundsätzlich den Ländern überlassen. Anderes gilt nur in den Fällen, in denen bundesrechtliche Gebührevorschriften wegen des Bedürfnisses nach bundeseinheitlichen Gebührenregelungen ausnahmsweise erforderlich sind (z.B. Personalausweisgebührenverordnung, Staatsangehörigkeitsgebührenverordnung u.a.). Darüber hinaus können kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts für ihre Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis Kosten (Gebühren und Auslagen) erheben, die in ihre Kassen fließen (Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz vom 20. Februar 1998 [GVBl. S. 43]).

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.